

Besondere Verantwortung für andere

Regierungspräsidium Gießen weist auf **Kündigungsschutz** für Schwangere hin

GIESSEN

Trotz der Corona-Soforthilfen vom Bund und vom Land Hessen wird es Betriebe geben, die ganz oder teilweise schließen und Beschäftigten kündigen müssen. Der besondere Kündigungsschutz von Schwangeren gilt allerdings auch in Zeiten von Corona.

Darauf weist das Regierungspräsidium Gießen in einer Pressemeldung hin und erläutert, unter welchen Bedingungen eine Kündigung möglich ist. Zu der vor einer Kündigung besonders geschützten Personengruppen zählen Frauen während des Mutterschutzes sowie Frauen und Männer während der Elternzeit, Pflegezeit oder Familienpflegezeit. Denn sie tragen Verantwortung für andere schutzbedürftige Menschen und sind deshalb ganz besonders auf finanzielle Sicherheit angewiesen.

Die Kündigung ist daher nur in besonderen Fällen ausnahmsweise zulässig und die zuständige Arbeitsschutzbehörde kann ihr unter bestimmten Voraussetzungen



Für Schwangere gilt ein besonderer Kündigungsschutz.

Foto: New Africa/Adobe Stock

zustimmen. Diese kann bewilligt werden, wenn zum Beispiel nach einer endgültigen (Teil-)Betriebschließung der Arbeitsplatz der oder dem Be-

troffenen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann und eine Weiterbeschäftigung an verbleibenden anderen Arbeitsplätzen im Betrieb nicht

in Betracht kommt. Wer als Arbeitgeber ein Unternehmen ganz oder teilweise endgültig schließen muss, stellt vor Ausspruch der Kündigung gegen-

über den Beschäftigten aus den genannten Gruppen einen „Antrag auf Zulassung einer Kündigung“. Dieser wird mit aussagekräftigen Nachweisen ergänzt, die den besonderen Fall begründen. Eine Kündigung darf erst nach der Zustimmung der zuständigen Behörde ausgesprochen werden. Eine nachträgliche Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung ist nicht möglich.

Es empfiehlt sich, davor Kontakt mit dem Regierungspräsidium Gießen aufzunehmen. Die Zuständigkeit richtet sich im Regelfall nach dem ständigen Beschäftigungsort der betroffenen Person.

KONTAKT

Informationen zum besonderen Kündigungsschutz während des Mutterschutzes, der Elternzeit, Pflegezeit oder Familienpflegezeit für den Regierungsbezirk Gießen sind unter Telefon (0641) 303-3237 oder per E-Mail an arbeitschutz-giessen@rpgi.hessen.de erhältlich.

Mischform für Kurse konzipiert

BBZ Mitte

PETERSBERG

Der diesjährige „Vorbereitungskurs zum IHK Gepr. Industriemeister für die Fachrichtungen Metall- und Elektrotechnik“ im BBZ Mitte in Petersberg hat zwar schon begonnen, doch ist ein Späteintritt bis Ende Juni noch möglich. Darauf weist das BBZ Mitte in einer Pressemeldung hin. Teilnehmer anderer Fachrichtungen können ebenfalls an den fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen teilnehmen. „Da derzeit noch nicht an Präsenzunterricht zu denken ist, starten wir diesen Kurs mit Online-Unterricht“, erläutert Kursleiter Albert Berger. „Wir werden unsere Langlaufkurse kurzfristig in einer Mischform vom Online/Präsenz-Unterricht neu konzipieren. Wir hoffen, dass Interessenten, die in Schicht arbeiten oder wegen der Entfernung unseren Präsenz-Unterricht nicht wahrnehmen können, nun die Möglichkeit bekommen sich weiterzubilden“, ergänzt Geschäftsführerin Dr. Shadi Amiri. Infos unter (0661) 6208-145, E-Mail: meisterkompetenz@bbz-mitte.de.

Virtuelles Frühstück

Informationen zum **Hessischen Gründerpreis**

WIESBADEN

Zu einem virtuellen Gründerfrühstück laden Hessischer Gründerpreis, Region Fulda und Gründerregion Wiesbaden für Dienstag, 12. Mai, ein.

Dabei gibt es ab 10 Uhr online via „Zoom“ Tipps und Informationen von Preisträgern und Jurymitgliedern zur Bewerbung. Die Bewerbungsfrist ist wegen der Corona-Pandemie bis 17. August verlängert worden. Teilnehmer sind unter anderem Arend Poppner von Lenicura, Preisträger von 2018, und Beate Betz, Leiterin Beschäftigungsförderung der Landeshauptstadt Wiesba-

den. Beide geben Gründern Tipps, um im Wettbewerb bestehen zu können. Diese wird auch Bastian Nitzschke, einer der Gründer von Mein-Monteurzimmer.de aus Künzell, geben. Er wurde 2014 mit dem Hessischen Gründerpreis ausgezeichnet.

Regionalmanager Christoph Burkard von der Region Fulda freut sich auf die Kooperation mit Wiesbaden und dem Gründerpreis. Schließlich waren junge Unternehmen aus der hiesigen Region in den vergangenen Jahren oft erfolgreich beim Hessischen Gründerpreis. Elisabeth Neumann, Projektleiterin für den Hessischen Gründerpreis, wird den Wettbewerbsverlauf

erklären und die Voraussetzungen für eine Teilnahme nennen. „Ob wir im November eine reale Preisverleihung in Kassel durchführen können, lässt sich derzeit wegen der Corona-Pandemie nicht sagen. Aber wir bereiten alles dafür vor und können im schlimmsten Falle die Preisverleihung auch virtuell vornehmen“, teilt Elisabeth Neumann mit.

Die Anmeldung zum Gründerfrühstück ist unter www.gruender-region-fd.de/5220.html?event_id=5898 möglich. Nach der Anmeldung gibt es eine E-Mail mit dem Einladungslink. Um teilnehmen zu können, muss auf diesen Link geklickt werden.

Kurzarbeit und Urlaub

Die **Rechtssprechung** ist teilweise noch offen

Von JAN ALEXANDER DAUM

FRANKFURT

Um überlebensfähig zu bleiben, haben die Unternehmen in Deutschland für mehr als 10 Millionen Arbeitnehmer Kurzarbeit angemeldet. Hierdurch kann die betriebliche Arbeitszeit um bis zu 100 Prozent („Kurzarbeit Null“) verringert werden. Doch welche Auswirkungen hat Kurzarbeit auf die Anzahl der Urlaubstage?

Der aufgrund der ausgefallenen Arbeitszeit reduzierte Lohnanspruch des Arbeitnehmers wird – teilweise – durch das Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit wieder kompensiert. Den Auswirkungen auf die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer sollten Arbeitgeber dabei ein besonderes Augenmerk widmen – auch, um nach der Krise wieder durchstarten zu können.

Zweck des Urlaubs ist die Erholung von der Arbeitsleistung. Folglich hängt die Dauer des Jahresurlaubs unmittelbar mit der erbrachten Arbeitszeit zusammen. Wer an jedem Arbeitstag in der Woche arbeitet, hat daher mehr Urlaub als Kollegen, deren Arbeitszeit sich nicht regelmäßig auf die gesamte Arbeitswoche verteilt.

Auf diesen Gedanken stützt sich auch die aktuelle Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 2018, die zu der Frage der Zulässigkeit einer Reduktion von Urlaubsansprüchen im Falle von Kurzarbeit, wie sie in einem Sozialplan vorgesehen war, ergangen ist: Für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer auf Grund von Kurzarbeit nicht arbeite, müsse er auch nicht zwingend einen Urlaubsanspruch erwerben. Bei Kurzarbeit könne sich also



Jan Alexander Daum

nicht nur die geschuldete Arbeitszeit, sondern auch der Urlaubsanspruch verkürzt. Wird also beispielsweise einen Monat lang Kurzarbeit Null durchgeführt, würde sich danach auch der Urlaubsanspruch um ein Zwölftel verringern. Diese Frage ist für den deutschen Rechtsraum allerdings – obgleich die überwiegende Auffassung in der juristischen Literatur der Auffassung des EuGH folgt – durch das Bundesarbeitsgericht (BAG) noch nicht höchststrichterlich bestätigt.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Offen ist derzeit ebenfalls, ob eine Kürzung des Urlaubsanspruchs – ihre Zulässigkeit vorausgesetzt – automatisch eintritt oder eine Erklärung des Arbeitgebers erfordert. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich aus Arbeitgebersicht eine entsprechende anteilige Kürzung einzelvertraglich beziehungsweise in einer Betriebsvereinbarung zur Kurzarbeit zu vereinbaren.

Doch kann während der Kurzarbeit Urlaub gewährt werden? Urlaub und Kurzar-

beit schließen sich aus. Das Zitat des britischen Schauspielers Noel Coward, wonach Nichtstun nur dann Spaß mache, wenn man eigentlich viel zu tun hätte, gilt hier sinngemäß. Denn als Freistellung von der Arbeitspflicht kommt Urlaub nur in Betracht, soweit der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung verpflichtet ist. Da der Arbeitnehmer etwa in Kurzarbeit Null keinerlei Arbeitsleistung schuldet, kann er auch nicht von einer solchen freigestellt werden. Wird dem Arbeitnehmer gleichwohl für einen Zeitraum Urlaub gewährt, für den zuvor Kurzarbeit eingeführt wurde, ruht die Kurzarbeit bis zum Ende des Urlaubs. Der Gehaltsanspruch besteht dann wieder in voller Höhe.

Doch Vorsicht: Hat ein Arbeitgeber zuerst Urlaub für einen Zeitraum bewilligt, der später in die Phase von Kurzarbeit Null fällt, geht die Kurzarbeit dem Urlaub zunächst vor. Der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers wird nicht „verbraucht“, sondern bleibt bestehen. Die Arbeitsvertragsparteien müssen sich dann entscheiden, ob der Arbeitnehmer unter Fortzahlung seines – vollen – Gehalts dennoch den Urlaub antritt oder es bei der Kurzarbeit bleibt.

Und wie geht es nach der Kurzarbeit weiter? Da die pandemiebedingten Beschränkungen allmählich gelockert werden, sind viele Unternehmen bestrebt, entgangene Einnahmen bestmöglich nachzuholen. Damit dieser Elan nicht durch die bevorstehenden Sommerferien und damit verbundene Urlaubswünsche der Arbeitnehmer ausgebremst wird, sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer Kompromisse finden.

Jan Alexander Daum ist Rechtsreferendar bei der Kanzlei Greenfort in Frankfurt

Eigenständiger Charakter

Whisky aus **Schlitzer Destillerie** prämiert

SCHLITZ

Der „Whisky Guide Deutschland“ hat die Schlitzer Destillerie mit der Auszeichnung „Germany's Top Whisky national“ prämiert.

Jährlich werden im Palmengarten in Frankfurt die besten nationalen und internationalen Whiskys kritisch beurteilt und bewertet. Für vorbildliches Tun und höchste Qualität in der Whiskylandschaft erhalten die besten Brennereien Auszeichnungen für ihre herausgehobene Position.

Tobias Wiedelbach, Geschäftsführer der Schlitzer Brennerei teilte dazu mit: „Der deutsche Whisky-Markt hat sich in den vergangenen Jahren sehr dynamisch entwickelt. Vor einigen Jahren konnte deutscher Whisky noch nicht der starken internationalen Konkurrenz



Stolz auf die Auszeichnung für ihren Whiskey sind (von links): Florian Susemichel, Gottfried Ickler, Nina Lang und Tobias Wiedelbach. Foto: Schlitzer Destillerie

standhalten. Dies hat sich jedoch zum positiven verändert. Wir in der Schlitzer Destillerie verfolgen unseren eigenständigen Charakter und setzen sowohl auf langjährige Erfahrung als auch auf zahlreiche Innovationen.“